



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

3. Das Recht der Lex Ribuaria

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

ten. Die Lex Ribuarica kennt in ihrem ursprünglichen Inhalte die Abstufung bei dem Königsbanne<sup>73)</sup>. Bei Strafgeldern anderer Art findet sich die Abstufung im sächsischen Rechte und zwar bei allen Strafgeldern, die erwähnt werden, mit Ausnahme des Königsbanns (vgl. unten c. 2 des Cap. Sax.). Die Abstufung findet sich bei dem Friedensgelde der Lex (c. 36), bei den Strafgeldern der Capitulatio und bei der Buße für Gerichtsversäumnis (c. 5 Cap. Sax.). Die Geltung der Aktivbußen bei öffentlichen Strafgeldern im sächsischen Rechte wird auch allgemein anerkannt, so auch von Lintzel<sup>74)</sup>.

2. Auch bei den Privatbußen gilt als allgemeine Regel nur die einfache Abstufung nach dem Stande des Verletzten. Aber doch nur als Regel. Die Doppelstufung findet sich in der Lex Ribuarica, die ja auch in Ansehung des Königsbanns eine Ausnahmestellung einnimmt, und ferner mindestens in zwei sicheren fränkischen Belegstellen, die nicht der Lex Ribuarica angehören. Außerhalb des fränkischen und wie sich herausstellen wird, des sächsischen Rechts, haben wir innerhalb der deutschen Stammesrechte nur unsichere Anhaltspunkte, welche der Möglichkeit Raum geben, daß die Doppelstufung früher in weiterem Umfange gegolten hat. Etwas bestimmter sind Einzelnachrichten aus Norwegen und aus den angelsächsischen Rechten.

3. Die Lex Ribuarica<sup>75)</sup> kennt nach ihrem vorkarolingischen Inhalte unterhalb der Altfreien (ingenui im alten Sinn, Adalinge oder Ribuarii, Franci) verschiedene Libertinenklassen (homines ecclesiastici, regii, Romani<sup>76)</sup>). Sie hat m. E. ebenso wie die Lex Salica

73) Nach T. 65 wird Ungehorsam gegen einen Bannbefehl „in utilitate regis“ mit 60 Schillingen gebüßt. Aber der Romane, der Kirchen- oder Königsmann zahlen 50 Schillinge. Dieselbe Abstufung findet sich in T. 65 Abs. 3 für Nichterfüllung der Gastungspflicht und in T. 87 bei der Aufnahme eines Gebannten.

74) Stände S. 53, S. 100. ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

75) Das Vorkommen der Doppelstufung in der Lex Ribuarica hat auch F. Beyerle in seiner Besprechung von Lintzels Ständen in ZRG 54 S. 295 hervorgehoben. Beyerle ist ein besonderer Kenner der Lex Ribuarica. Vgl. ZRG 48 S. 264 ff. Die aufschlußreiche Untersuchung von F. Beyerle in ZRG 55 S. 1 ff. „Das Gesetzbuch Ribvariens“ ist während des Drucks erschienen und konnte nur in Anmerkungen berücksichtigt werden.

76) F. Beyerle bezeichnet diese Klassen als Mundlinge und nimmt an, daß alle die Vorschriften, die sich auf diese Mundlinge beziehen, dem ursprünglichen Texte fehlten und auf spätere Einschreibungen zurückgehen. Vgl. a. a. O. S. 57.

eine Umdeutung erfahren<sup>77)</sup>. Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen<sup>78)</sup>. Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten<sup>79)</sup> und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum“. Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatz verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts.“

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos“. Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.

78) Gemeinfreie S. 181 ff.

79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.